



Lausanne, 6. April 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 13. März 2023 ([1C 537/2021](#))

Partielles Bettelverbot Kanton Basel-Stadt: Beschwerde teilweise gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen das partielle Bettelverbot des Kantons Basel-Stadt teilweise gut. Das Bettelverbot in öffentlichen Parks hebt es als unverhältnismässig auf. Die übrigen Bestimmungen können grundrechtskonform angewendet werden; gegenüber passiv bettelnden Menschen darf eine Busse nur verhängt werden, wenn vorangehende mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erliess 2021 ein partielles Bettelverbot (§ 9 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes, ÜStG). Zuvor hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Beschwerde im Zusammenhang mit einem umfassenden Bettelverbot im Kanton Genf gutgeheissen (Urteil Lacatus gegen Schweiz). Im Kanton Basel-Stadt kann gemäss dem ersten Absatz von § 9 ÜStG mit Busse bestraft werden, wer in organisierter Art und Weise bettelt, andere Personen zum Betteln schickt oder beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet. Absatz 2 sieht eine Busse für Personen vor, die im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Orten betteln und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören; das ist unter anderem der Fall, wenn aufdringlich oder aggressiv gebettelt wird, beim Betteln in weniger als fünf Metern Entfernung zu bestimmten Orten (u.a. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Geldautomaten oder Resturanteingängen) oder an bestimmten Orten wie in Parks, auf Spielplätzen oder auf Friedhöfen.

Das Bundesgericht heisst eine dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut. Es hebt das Bettelverbot in Parks auf, da sich dieses nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigen lässt. Personen, die einen Park aufsuchen, sind mit dem Verbot von aufdringlichem oder aggressivem Betteln ausreichend geschützt. Im weiteren weist das Bundesgericht die Beschwerde im Sinne der Erwägungen ab. Das partielle Bettelverbot stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar; das Bundesgericht sieht keinen Anlass, auf seine bisherige Rechtsprechung zurückzukommen, wonach Bettelei nicht unter dem Schutz der Meinungsfreiheit und der Wirtschaftsfreiheit steht. Die angefochtenen Regelungen lassen sich – ausser dem Bettelverbot in Parks – verfassungskonform auslegen und erweisen sich insofern als rechtmässig. In Bezug auf das Verbot des Bettelns in organisierter Art und Weise ist zu beachten, dass koordiniertes Betteln alleine den Tatbestand nicht erfüllen würde. Vielmehr muss ein zusätzlicher Unrechtsgehalt hinzukommen, etwa ausbeuterische und täuschende Verhaltensweisen; zu denken wäre auch an Gruppen, die sich Bettelplätze aufteilen und dabei andere bettelnde Personen verdrängen.

Wo es einzig um passives Betteln geht (also nicht um organisiertes, aufdringliches oder aggressives Betteln), beträgt die Busse maximal 50 Franken. Betroffen sind regelmässig mittellose Personen, womit die Busse häufig einen blossen Zwischenschritt zu einem Freiheitsentzug darstellt. Dies ist mit Blick auf die Bedürftigkeit und die besondere Vulnerabilität von bettelnden Menschen nicht zulässig. Die angedrohte Busse ist daher bei bloss passivem Betteln nur dann grundrechtskonform, wenn zuvor mildere Massnahmen zur Durchsetzung des Bettelverbots ergriffen wurden. Das partielle Bettelverbot ist schliesslich auch mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar und in der Form der abstrakten gesetzlichen Regelung nicht diskriminierend.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 6. April 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [1C_537/2021](#) eingeben.